



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Hinweise zur Lehrereinstellung für wissenschaftliche Lehrkräfte
im Bereich Gymnasien und berufliche Schulen
(Einstellungstermine 2012)¹**

Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf dem Internetportal **www.lehrereinstellung-bw.de** präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretungen, unterjährige Ausschreibungen, Stelleninformationen im Nachrückverfahren, Beschäftigungsmöglichkeiten der Pädagogischen Assistentinnen und Assistenten etc. aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Eine Online-Bewerbung ist für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die spätestens im Sommer 2012 ihre Lehramtsausbildung abschließen oder sie bereits abgeschlossen haben.

Bewerbungstermin

Abgabetermin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten für Bewerberinnen und Bewerber, die eine **Einstellung zum Schuljahresbeginn 2012/13** anstreben, ist grundsätzlich der

31. März 2012.

Abweichend davon müssen Bewerberinnen und Bewerber, die sich über eine schulbezogene Stellenausschreibung (s. Nr. 5) für eine Einstellung bewerben, ihre Bewerbung auf die Bewerberliste **rechtzeitig vor dem jeweiligen Ausschreibungstermin** vornehmen. Nur wer in die Bewerberliste (siehe Nr. 2) aufgenommen wurde, kann an den schulbezogenen Stellenausschreibungen teilnehmen.

Eine große Zahl der verfügbaren Stellen wird über die schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren vergeben. Da die Stellenvergaben in diesen Verfahren das Stellenkontingent für das Listenauswahlverfahren entsprechend verringern, empfehlen wir Ihnen, die schulbezogenen Ausschreibungsverfahren unbedingt angemessen zu berücksichtigen.

¹ Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 1. Dezember 2010 (K.u.U. 2011 S. 6 ff.) zu Grunde.

1. Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (**L**ehrer **O**nline **B**aden-**W**ürttemberg) www.lehrereinstellung-bw.de eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine aktuelle Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Bewerbung Einstellung" und der Option "vorhandene Bewerbung" ihre **Bewerbung erneuern**. Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden. Die Erneuerung einer Bewerbung nur durch Ändern der bisherigen Bewerberdaten ist nicht gültig und unwirksam.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen unter "Bewerbung Einstellung" eine **Erstbewerbung** vornehmen.

Eine Bewerbung wird erst dann abschließend bearbeitet, wenn der nach abgeschlossener Dateneingabe erzeugte Belegausdruck unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen (Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Checkliste Laufbahnbewerber") innerhalb von 7 Werktagen an das im Belegausdruck genannte Regierungspräsidium übersandt worden ist.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des unterschriebenen Belegausdruck bis zum jeweiligen Termin, nicht der Online-Eingang.

Für Neubewerberinnen und -bewerber aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" vorgenommen werden. Außerdem ist hier eine Abfrage des Bewerbungsstandes möglich. Folgende Bearbeitungsstände sind derzeit vorgegeben:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- übernommen (die Daten wurden in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht, da die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablaufs,
- vom Regierungspräsidium gelöscht aus sonstigen Gründen.

Die Abspeicherung der Daten aus dem Internet erfolgt zyklisch. Änderungen der Antragsdaten sollten deshalb frühestens am Folgetag vorgenommen werden.

2. Aufnahme in die Bewerberliste

a) Bewerberinnen und Bewerber aus Baden-Württemberg

Bewerberinnen und Bewerber für das höhere Lehramt an Gymnasien und das höhere Lehramt an beruflichen Schulen werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen. Der Antrag ist bei dem Regierungspräsidium zu stellen, in dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die an einem früheren Verfahren teilgenommen, aber kein Einstellungsangebot erhalten haben, müssen ihre Bewerbung erneuern (s. Nr. 1).

b) Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland

Auch Lehrkräfte aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland können sich über das Listenauswahlverfahren (siehe Nr. 4) und die schulbezogenen Stellenausschreibungen (siehe Nr. 5) für eine Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg bewerben. Voraussetzung bei beiden Verfahren ist die Aufnahme in die Bewerberliste und die in dem Zusammenhang durchgeführte Prüfung der Anerkennung der Lehramtsprüfungen.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer gymnasialen Lehrbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird. Zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehrbefähigung für berufliche Schulen ist zentral das Regierungspräsidium Tübingen.

Dem Belegausdruck der Online-Bewerbung sind amtlich beglaubigte Ablichtungen der Lehramtsprüfungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizulegen. Die Anerkennung der Lehrbefähigung wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens geprüft.

Beamtinnen und Beamte sowie unbefristet Beschäftigte, die bereits im Schuldienst eines anderen Landes stehen, können ebenfalls am Einstellungsverfahren teilnehmen. Sie müssen ihrem Antrag eine Freigabeerklärung der derzeitigen Dienstbehörde beilegen bzw. bis spätestens **11. Mai 2012** nachreichen. Die für tarifbeschäftigte Bewerberinnen und Bewerber ausgestellte Freigabe dient in erster Linie den Regierungspräsidien als Information hinsichtlich einer möglichen Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen bzw. einer termingerechten Kündigung nach den §§ 33 I b) bzw. 34 TV-L. Im Falle einer nicht erfolgten Freigabe nimmt die/der tarifbeschäftigte Bewerber/in dennoch an den Einstellungsverfahren teil. Auf die gesetzlichen Kündigungsfristen wird verwiesen.

Ein Wechsel nach Baden-Württemberg ist für diese Lehrkräfte zusätzlich über das **Einigungsverfahren (Tauschverfahren)** möglich. Der Antrag für dieses Verfahren, das insbesondere der Familienzusammenführung dient, ist bei der eigenen derzeitigen Schulbehörde zu stellen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist auch hier die Freigabe durch die derzeitige Schulbehörde, die im Rahmen der Antragstellung geprüft wird. Bewerberinnen und Bewerber, die im Tauschverfahren berücksichtigt werden konnten, nehmen am Listenauswahlverfahren nicht mehr teil.

Bei der Anerkennung von Lehrbefähigungen anderer Länder der Bundesrepublik verfährt Baden-Württemberg großzügig.

c) **Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland**

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Lehrbefähigung im Ausland erworben haben, können ebenfalls in das Einstellungsverfahren einbezogen werden, sofern ihre Lehramtsprüfungen als gleichwertig anerkannt wurden. Der Antrag auf Anerkennung ist an das Regierungspräsidium Tübingen, Abt. 7 - Schule und Bildung, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, zu richten. Die Antragsformulare können über die Seite des Regierungspräsidiums Tübingen www.rp-tuebingen.de heruntergeladen werden. Erst nach erfolgter Anerkennung der Lehramtsprüfung kann eine Bewerbung um Einstellung vorgenommen werden.

Zuständig für die Bearbeitung der Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer im Ausland erworbenen **gymnasialen** Lehramtsbefähigung ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk vorrangig eine Einstellung angestrebt wird. Bitte legen Sie dem Belegausdruck der Bewerbung die Anerkennung der Lehramtsprüfung sowie Ablichtungen der Lehramtsprüfungen und einen tabellarischen Lebenslauf bei.

Für die Bearbeitung der Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für **berufliche Schulen** ist zentral das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Bitte übersenden Sie den Belegausdruck der Online-Bewerbung nach erfolgter Anerkennung dorthin.

Unterlagen, die der Bewerbung nicht im Original beigelegt werden, müssen als amtlich beglaubigte Kopien eingereicht werden.

Die in die jeweiligen Bewerberlisten aufgenommenen Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten zu gegebener Zeit eine schriftliche Aufnahmebestätigung vom zuständigen Regierungspräsidium.

3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung nach dem regionalen und schulischen **Bedarf**, ihrer **räumlichen Einsatzbereitschaft** sowie nach dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden **Rangplatz** (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) **auf der Bewerberliste**.

a) **Fachbedarf**

Um ein Einstellungsangebot erhalten zu können, müssen zunächst die fächerspezifischen Anforderungen der besetzbaren Stelle erfüllt werden. Die Einstellung und Zuweisung der Bewerberinnen und Bewerber an die einzelnen Schulen orientiert sich an der Dringlichkeit des dort gegebenen Bedarfs. Entsprechend diesen Anforderungen erfolgt die Auswahl

- überwiegend fächerspezifisch nach Leitfächern oder
- anhand der von den Schulen angeforderten Fächerkombinationen oder
- nach Fächerkombinationen in Abstimmung zwischen den Schulen und dem Regierungspräsidium.

Im Bereich der Gymnasien haben Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfächern grundsätzlich Vorrang vor Bewerberinnen und Bewerbern mit Beifächern.

b) **Räumliche Einsatzbereitschaft**

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Fächern war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Gesamtqualifikation. Dies sollten gera-

de Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten bis guten Examensleistungen beachten, die sich oftmals nur auf wenige stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg / Mannheim / Freiburg / Tübingen oder deren Umgebung bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über www.lehrereinstellung-bw.de (Menüpunkt "Service" und "Adressdatenbank") aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden. Die Personalreferentinnen und -referenten der Regierungspräsidien informieren über Einstellungs-möglichkeiten und über die Notwendigkeit einer hohen Mobilität in besonderen Veranstaltungen an den Seminaren oder auch in persönlichen Sprechstunden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

c) Einsatzbereitschaft gymnasialer Bewerberinnen und Bewerber für berufliche Schulen

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien mit zwei auch an beruflichen Schulen angebotenen allgemeinen Fächern (Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Chemie, Geschichte, Religionslehre etc.) können sich in ihrem Einstellungsantrag bereit erklären, auch an einer beruflichen Schule zu unterrichten. In besonderen Veranstaltungen an den Studienseminaren informieren die Personalreferentinnen und -referenten des beruflichen Bereichs gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber über das berufliche Schulwesen und seine vielfältigen Einsatzmöglichkeiten.

Gymnasialen Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, sich auch für berufliche Schulen einsatzbereit zu erklären. Die Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich kann der oberen Schulaufsichtsbehörde auch nachträglich angezeigt werden. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber können sich im Übrigen auch auf Stellenausschreibungen von beruflichen Schulen bewerben, sofern diese ausdrücklich für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber ausgeschrieben sind (s. Nr. 5). Informationen hierzu sind im Internet unter www.lehrereinstellung-bw.de zu finden.

Einen Eindruck von der Vielfalt der beruflichen Schulen und den dortigen Einsatzmöglichkeiten vermittelt eine PowerPoint-Präsentation, die auf der o. g. Internetseite unter dem Menüpunkt "Informationen" und "Bewerbung für Schularten (Info)" im Kasten "Bewerberinformation" abrufbar ist.

d) Rangplatz auf der Bewerberliste / Berechnung der Gesamtqualifikation

Der Rangplatz auf der Bewerberliste ergibt sich aus den Ergebnissen der jeweiligen Prüfungsleistungen. Beim Lehramt für Gymnasien und beim Lehramt für berufliche Schulen wird die Leistungszahl seit dem Prüfungsjahrgang 2005/06 aus der Summe des Zwanzigfachen der Durchschnittsnoten der Ersten und des Zwanzigfachen der Durchschnittsnote der Zweiten Lehramtsprüfung gebildet.

Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation.

e) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (insbesondere Gesamtqualifikation und regionale Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der freiwerdenden Stellen (z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung) bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht vorhergesehen werden können.

Weitere Informationen zu den künftigen Einstellungschancen enthält das Merkblatt "Berufsziel Lehrerin/Lehrer - Einstellungschancen für den öffentlichen Schuldienst in Baden-Württemberg", das vom Kultusministerium jährlich aktualisiert in das Internet gestellt wird (www.lehrereinstellung-bw.de und "Informationen zur Lehrereinstellung" und "Bewerbung für Schularten"). Bitte beachten Sie, dass diese Angaben den einer Prognose immanenten Unsicherheiten unterliegen und politische Entscheidungen zu einer Änderung der Werte führen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Umfang der Einstellungen über schulbezogene Ausschreibungen (siehe Nr. 5) der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren erheblich eingeschränkt wird. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird deshalb dringend empfohlen, sich auf schulbezogene Stellenausschreibungen zu bewerben. Insbesondere in Mangelregionen und in Mangelfächern werden Stellen über schulbezogene Stellenausschreibungen besetzt. Die Ausschreibungen erfolgen über die Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de. Die Hinweise zu den Ausschreibungen auf dieser Internetseite sind dabei zu beachten.

Bitte sehen Sie von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz ab, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, geben Bewerberinnen und Bewerber im Einstellungsantrag ihre Einsatzwünsche an. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche genannt werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke entsprechend beiliegender Karte sowie bis zu vier Regierungsbezirke). Der Wunscheinsatzbezirk kann mit Priorität angegeben werden. Die weiteren in der Reihenfolge der Einsatzwünsche angegebenen Einstellungsbezirke werden gleichrangig behandelt. Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation (Gesamtqualifikation) grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen, für welche tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen. Dabei wird soweit möglich in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, da zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahlitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönlich-familiäre Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!

Die jeweiligen Schulen, Eltern, sowie Schülerinnen und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit. Dies setzt eine angemessene lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

Nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche sollten dem Regierungspräsidium **spätestens bis 11. Mai 2012** online und **ohne** erneute Übersendung eines Belegausdrucks an das Regierungspräsidium mitgeteilt werden. Die Vorgehensweise ist auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 beschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Möglichkeit zur Online-Bewerbung haben, übersenden nachträgliche Änderungswünsche fristgerecht schriftlich an das zuständige Regierungspräsidium.

Lehramtsanwärterinnen und -anwärter aus Baden-Württemberg, für die ein Nachprüfungstermin vorgesehen ist, können grundsätzlich nur dann in das bevorstehende Sommer-Einstellungsverfahren über die Listenauswahl einbezogen werden, wenn das Prüfungsergebnis insgesamt noch vor dem im Terminplan zur Lehrereinstellung jährlich festgelegten Schlusstermin für derartige Nachtermine (**30. Mai 2012**) dem Kultusministerium vorliegt. Angesichts der damit verbundenen Auswirkungen sollte die Terminfestlegung mit dem Seminar und der Außenstelle des Landeslehrerprüfungsamtes frühzeitig erörtert werden. Bewerberinnen und Bewerber mit allgemein bildenden Fächern, welche die Zweite Lehramtsprüfung an berufsbildenden Schulen ablegen, können in die gymnasialen Auswahlverfahren erst einbezogen werden, wenn sie die Zusatzbefähigung für Gymnasien erworben haben. Dies bedeutet u. a., dass sie sich nicht auf schulbezogene Stellenausschreibungen für Gymnasien im Verfahren Ländlicher Raum bzw. im Hauptausschreibungsverfahren bewerben können.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten, führt das jeweils zuständige Regierungspräsidium bzw. die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende **Reisekosten können nicht erstattet werden**. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien bzw. die Schulleitungen informieren die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Kommt kein telefonischer Kontakt zustande, muss innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Einladung eine Rückmeldung bei der einladenden Stelle erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehenes Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Zu den Einstellungsterminen im Jahr 2012 können Schulen Lehrerstellen ausschreiben. Vorrang haben dabei Schulen in Mangelbereichen und Mangelregionen sowie Schulen mit besonderen Profilen und Bereichen. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den zusätzlichen Anforderungen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Die Veröffentlichung der Stellen erfolgt jeweils zentral auf dem Internetportal **www.lehrereinstellung-bw.de** unter dem Menüpunkt Schulbezogene Stellen. Dabei sind vier Ausschreibungszyklen vorgesehen:

1. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren zur Februareinstellung
Es ist vorgesehen, die Stellen zum Februar 2012 überwiegend über schulbezogene Stellenausschreibungen zu besetzen. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt in der Zeit vom **12. bis 19. Dezember 2011**. Bewerbungsschluss ist der 19. Dezember 2011.
2. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren für den ländlichen Raum
Die Ausschreibung der Stellen und die Bewerbungsphase dauern vom **15. bis 24. Februar 2012**.
In einem vorgezogenen Verfahren können hier ausschließlich Schulen im ländlichen Raum Stellen ausschreiben.
3. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren (Hauptausschreibungsverfahren)
Beim Hauptausschreibungsverfahren läuft die Ausschreibungs- und Bewerbungsfrist vom **30. März bis 13. April 2012**.

Bitte beachten Sie, dass die Ausschreibungsverfahren im Februar bzw. März/April zur frühzeitigen Bewerberbindung dienen.


4. Schulbezogenes Stellenausschreibungsverfahren im Nachrückverfahren
Die Bewerbungs- und Ausschreibungsfrist dauert vom **9. Juli bis 16. Juli 2012** (s. auch Nr. 6).

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen beinhaltet neben der Fach-, Stufenschwerpunkt- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg. In den Stellenausschreibungen finden sich neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Für alle Ausschreibungen gilt, dass die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis **spätestens zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist** direkt der ausschreibenden Schule vorliegen müssen.

Folgende Unterlagen sind der Bewerbung jeweils beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung (nur dann können die besonderen Rechte der Schwerbehinderten im Auswahlverfahren berücksichtigt werden)
- Kopien der Zeugnisse der Lehramtsprüfungen
- Kopie der Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerberinnen und Neubewerber aus Baden-Württemberg)
- Nachweis über die jeweils geforderten besonderen Qualifikationen.

 **Die Teilnahme von Altbewerber/innen sowie von Bewerber/innen aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Bestätigung des Regierungspräsidiums über die Aufnahme in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden.**

Auf alle Ausschreibungszyklen (ausgenommen Nr. 1) können sich auch Anwärtinnen und Anwärter aus dem Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg bewerben, die ihre Zweite Lehramtsprüfung noch nicht abgeschlossen haben und deshalb noch nicht alle Einstellungs Voraussetzungen (Zeugnis über die Zweite Lehramtsprüfung) nachweisen können.

Bei der schulbezogenen Stellenausschreibung müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber - im Unterschied zum Listenauswahlverfahren - direkt an die von ihnen ausgewählte Schule wenden. Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält bereits nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens eine Einstellungszusage durch das Regierungspräsidium. Die Lehrkraft hat damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule sie ihren Dienst aufnehmen kann.

Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten diese Zusage vorbehaltlich des Bestehens der Lehramtsprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium die erzielte Laufbahnprüfungsnote (2. Lehramtsprüfung) im Vergleich zu den Mitkonkurrentinnen und Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle beachten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die schulbezogenen Bewerbungen zusätzlich online dem Regierungspräsidium, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde, bekanntgeben. D. h. die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt. (Vorgehensweise auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 3). Nur bei einer Bewerbung in Papierform ist hierfür der Vordruck "Information über Bewerbungen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren" zu verwenden.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Bei einer Einstellung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann in der Regel erst nach fünf Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienort beantragt werden.

6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bis Anfang Juli kein Angebot erhalten, bestehen eventuell noch im Nachrückverfahren Chancen auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen außerdem über folgende Verfahren besetzt werden:

a) Schulbezogene Stellenausschreibungen ab 9. Juli 2012 (s. a. Nr. 5)

Hier können Schulen Stellen ausschreiben, die im bisherigen Verfahren noch nicht besetzt werden konnten.

b) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab Ende Juli 2012

Stellen, die im Zeitraum zwischen Ende Juli und Ende September noch zu besetzen sind, werden i. d. R. von den Regierungspräsidien auf der genannten Internetseite (Menüpunkt "Stellenangebote" und "Stelleninfo Regierungspräsidien") ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Verfahren" Abschnitt b) Nr. 3).

Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil (Fach/Fächer/Stufenschwerpunkt) und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden i. d. R. auch keine Auswahlgespräche statt.

c) **Unterjährige Stellenausschreibungen**

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) bzw. in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

In den Verfahren a) bis c) können sich die Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihren im Listenauswahlverfahren getroffenen regionalen Einsatzwünschen auf sämtliche ausgeschriebene Stellen bewerben - sofern sie das Anforderungsprofil der Stellen erfüllen.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Lehrbefähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien können ihre Einsatzbereitschaft für den beruflichen Bereich auch nachträglich dem Regierungspräsidium anzeigen. Gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber sollten insbesondere auch im Nachrückverfahren entsprechende Ausschreibungen und Stelleninformationen des beruflichen Bereichs für gymnasiale Bewerberinnen und Bewerber beachten.

Die ausgeschriebenen Stellen sind unter www.lehrereinstellung-bw.de abrufbar.

7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Zweiten Lehramtsprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Für dieses Verfahren können die Regierungspräsidien bis zu 10 % der besetzbaren Stellen verwenden. Die Auswahlentscheidungen trifft eine Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Teilnahmevoraussetzung.

Anträge sind bis **1. März 2012** bei den Regierungspräsidien zu stellen, in deren Bezirk eine Einstellung angestrebt wird. Beizulegen ist jeweils eine Bewerbungsmappe, die alle Nachweise und Dokumentationen über die geltend gemachten Zusatzqualifikationen enthält. Bei erfolgloser Bewerbung werden die Bewerbungsmappen zurückgegeben.

Das Antragsformular kann auf der genannten Internetseite unter "Service" und "Downloads" herunter geladen werden. Eine Online-Bewerbung für dieses Verfahren ist nicht möglich.

8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit (früher: Frauenvertreterin) an den Gesprächen entsprechend den Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen.

An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbergesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die jeweilige Schwerbehindertenvertre-

tung teilnehmen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwer behinderten Bewerberinnen und Bewerber bzw. die Gleichgestellten widersprechen ausdrücklich der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung.

Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbes. in der Regel das 42. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und
- ein unbefristeter Vertrag mit der Privatschule nachgewiesen werden kann.

Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist nicht möglich. Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule beantragt haben, können dies nur bis spätestens **11. Mai 2012** ändern. Wird der Antrag auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule über diesen Termin hinaus aufrechterhalten, ist eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst im Jahr 2012 nicht mehr möglich.

Wie ein Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 erläutert. Bei einer entsprechenden Änderung ist erneut ein unterschriebener Belegausdruck dem Regierungspräsidium zu übersenden.

10. Antrag auf Einstellung als Härtefall bzw. Schwerbehinderte/r

a) Härtefallverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können neben dem Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Le-

bensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **2. Juli 2012**.

b) Schwerbehindertenverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juni 2012**.

Dem Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Der entsprechende Vordruck kann auf der genannten Internetseite unter "Service" und "Downloads" herunter geladen werden bzw. ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Für beide Verfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

11. Rückprojektion

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein und ursächlich durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben. Darüber hinausgehende Verzögerungen, die von den Bewerberinnen und Bewerbern zu verantworten sind, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

12. Einstellungszusagen

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zum nächsten Haupteinstellungstermin erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die in der Hauptzuweisung des Listenauswahlverfahrens ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.
Für Schwangere und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt

diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, die obere Schulaufsichtsbehörde informiert werden.

Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten an Schulen

Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften besteht immer wieder die Möglichkeit einer befristeten Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis beispielsweise als Krankheitsvertretung. Lehrkräfte, die hieran interessiert sind, wenden sich bitte an jedes Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie eine solche Tätigkeit aufnehmen möchten. Sie werden in eine Vormerkliste aufgenommen und im Bedarfsfall benachrichtigt. Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Nr. 7) berücksichtigt werden können. Angebote für befristete Beschäftigungsverhältnisse können auch im Internet unter www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Stellenangebote" und "Befristete Beschäftigungen" abgerufen werden.

14. Einstellungstermin

Einheitlicher Einstellungstermin für alle im Sommer 2012 zu übernehmenden Lehramtsbewerberinnen und -bewerber ist der **7. September 2012**.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 - Schule und Bildung
Breitscheidstraße 42
70176 Stuttgart
ab Januar 2012:
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 90440-700

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 - Schule und Bildung
Eisenbahnstraße 68
79098 Freiburg i. Br.
(Postfach)
(79095 Freiburg)
Tel.: 0761 208-6000

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 7 - Schule und Bildung
Hebelstraße 2
76133 Karlsruhe
(Postfach)
(76247 Karlsruhe)
Tel.: 0721 926-0

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 7 - Schule und Bildung
Keplerstraße 2
72074 Tübingen
(Postfach 2666)
(72016 Tübingen)
Tel.: 07071 200-0